

Arbeitszimmer

Aufwendungen die dazu dienen, steuerpflichtige Einkünfte zu erzielen bzw. zu sichern, sind als Werbungskosten absetzbar (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Zu diesen Aufwendungen zählt bei vielen Menschen ganz wesentlich der Arbeitsplatz selbst also das Arbeitszimmer.

Befindet sich das Arbeitszimmer außerhalb der privaten Wohnung, so sind alle Kosten absetzbar wie z. B. Miete, Mietnebenkosten, Abschreibungen und Zinsen (bei Eigentum). Es ist beim aushäusigen Arbeitszimmer unbedeutend, ob das Arbeitszimmer typisch oder zwingend notwendig ist. Es ist jedoch entscheidend, dass es nicht zu privaten Wohnzwecken benutzt wird. Deshalb zählen Arbeitszimmer in Einliegerwohnungen im privat genutzten Einfamilienhäusern i. A. als häuslich, was auch immer wieder höchstrichterlich bestätigt wurde (z. B. BFH-Urteil vom 19.06.2002, VI R 70/01 für Kellerwohnung; BFH-Urteil vom 26.02.2003, VI R 156/01 für Dachgeschosswohnung). Wenn die Einliegerwohnung und die Hauptwohnung jedoch durch einen Flur verbunden sind, der auch von Mandanten oder Kunden betreten wird, so liegt ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor (BFH-Urteil vom 06.07.2005, XI R 47/04). Kürzlich wurde dazu entschieden, dass das Arbeitszimmer immer dann als aushäusig gilt, wenn man sich aus der Privatsphäre heraus begeben muss, um von der Privatwohnung ins Arbeitszimmer zu gelangen (BFH-Urteil vom 20.06.2012, IX R 56/10). Handelt es sich bei der privaten Wohnung und dem Arbeitszimmer um zwei angemietete Wohnungen im Mehrfamilienhaus, so sollten beide Wohnungen auf verschiedenen Etagen liegen, damit das Arbeitszimmer als aushäusig gilt (BFH-Urteile vom 26.02.2003, VI R 124 u. 125/01).

Das häusliche Arbeitszimmer ist grundsätzlich nicht steuerlich absetzbar (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG i. V. mit § 9 Abs. 5 EStG). Dazu gibt es zwei Ausnahmen:

- Ist das häusliche Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit, so ist es unbegrenzt absetzbar. Das ist z. B. bei einem Arzt oder Psychotherapeuten der Fall, der keine Praxis besitzt und seine Patienten in einem separaten Raum in seiner Privatwohnung behandelt.
- Ist das häusliche Arbeitszimmer zwar nicht Mittelpunkt der Tätigkeit, aber es steht für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsraum zur Verfügung, so sind die Kosten mit bis zu 1.250,- € pro Jahr absetzbar.

Der letzte Punkt wurde erst durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.07.2010 (2 BvL 13/09) möglich. Geklagt hatte hier ein Lehrer, dessen Mittelpunkt der Tätigkeit eindeutig in der Schule liegt. Für bestimmte Tätigkeiten (korrigieren von Klausuren, Unterricht vorbereiten) stand in der Schule keine geeigneter Raum zur Verfügung. Für die Anerkennung ist es also notwendig, dass ein Büro (nahezu) zwingend notwendig ist und nicht zur Verfügung steht. Im Falle des Lehrers war also zu klären, ob nicht etwa das Lehrerzimmer genauso gut zur Unterrichtsvorbereitung dienen kann. Ferner war es zwingend, dass die Schule nicht in der

Lage war, dem Lehrer einen (ruhigen) Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Lehrer hatte im vorliegenden Fall schriftlich bei seinem Dienstvorgesetzten einen Büroarbeitsplatz beantragt. Dieser hatte bestätigt, dass es im Prinzip unausweichlich ist, dass man den Unterricht in Ruhe vorbereiten muss. Aber leider könne die Schule keinen geeigneten Arbeitsplatz anbieten. Es ist dringend empfohlen, einen ähnlichen Nachweis zu erbringen.

Es steht sicher außer Frage, dass Schulleiter, Richter, Professoren, etc. sehr häufig im häuslichen Arbeitszimmer arbeiten. Sie haben jedoch i. A. ein Büro am Arbeitsplatz, an dem sie arbeiten *könnten*. Deshalb ist für sie das häusliche Arbeitszimmer gar nicht absetzbar. (Ein außerhäusliches Arbeitszimmer ist dagegen in voller Höhe absetzbar. Damit liegt zumindest eine gewisse Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Ob das für eine Klage beim Bundesverfassungsgericht reicht ist fraglich aber nicht ausgeschlossen)

Wenn zwar ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, aber es zwingend notwendig ist, dass man (auch) im häuslichen Arbeitszimmer arbeitet, so sollte das häusliche Arbeitszimmer in voller Höhe absetzbar sein. Bei einem Arbeitnehmer, der an zwei von fünf Tagen (vertraglich verpflichtend) daheim arbeitet, wollte das Finanzamt das Arbeitszimmer zunächst gar nicht anerkennen, da ja ein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung stünde. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannte das Arbeitszimmer jedoch in voller Höhe als absetzbar an (Urteil vom 19.01.2012, 4 K 1270/09). Das Finanzamt legte jedoch dagegen Revision beim Bundesfinanzhof ein. Die Erfolgsaussichten sind nach unserer Einschätzung eher gering.

Die Kosten für die Einrichtung eines Arbeitszimmers (Möbel, Arbeitsmittel wie z. B. Computer) sind in jedem Fall vollständig absetzbar, sofern sie zumindest fast ausschließlich beruflich genutzt werden. Das ist auch der Fall, wenn das eigentliche Arbeitszimmer gar nicht anerkannt wird.

Bezüglich des Absetzbarkeit von Arbeitszimmern ist der Einzelfall entscheidend. Eine individuelle Beratung ist dringend empfohlen.